

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 01.02.2022

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 55/22

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Neues Schutzkonzept für Kinderbetreuung ab 3. Februar 2022

Neues Schutzkonzept für Kinderbetreuung ab 3. Februar 2022

Wie bereits angekündigt (siehe info-intern Nr. 50/22) wird die Landesregierung mit Wirkung ab 3. Februar 2022 ein neues Testkonzept und neue Quarantäneregeln für den Bereich der Kinderbetreuung in Kraft setzen. Die Eckpunkte der angepassten Schutzmaßnahmen unter dem Titel „Kinderbetreuung unter Pandemiebedingungen sicher umsetzen – zentrale Anpassungen für einen erhöhten Schutz“ sind als **Anlage 1** beigefügt.

Das Konzept erfordert eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Allgemeinverfügungen der Kreise zur Quarantäne.

Folgende Eckpunkte des neuen Konzepts sind hervorzuheben:

- Auf die bisher vorgesehene und durch die kostenlose Bereitstellung von Schnelltests durch das Land ermöglichte Testung von Kindern kann verzichtet werden.
- Unter dem Begriff „Umfeld-Testung“ gibt es stattdessen eine **verschärfte Testpflicht für die Beschäftigten** und eine **neue Testpflicht für die Eltern**.
- Ab 3.2.2022 sind alle Beschäftigten unabhängig vom Impfstatus verpflichtet, sich mindestens dreimal wöchentlich zu testen. Bisher genügte für Beschäftigte mit vollständigem Impfschutz plus Auffrischungsimpfung eine anlass- und symptombezogene Testung.
- Künftig ist mindestens ein Elternteil dazu verpflichtet, sich mindestens dreimal wöchentlich zu testen/testen zu lassen. Die Testpflicht sollte durch diejenige Person erfüllt werden, die üblicherweise im Haushalt des Kindes den umfangreichsten Kontakt zum Kind hat. Dabei wird auf die Eigenverantwortung der Eltern gesetzt.
- Der Nachweis erfolgt durch eine Selbstauskunft der Eltern einmal wöchentlich

gegenüber der Kita oder der Kindertagespflegeperson. Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind nicht dazu verpflichtet, diese qualifizierten Selbstauskünfte zu überprüfen, sondern müssen diese sammeln und für vier Wochen aufbewahren.

- Das Land stellt den Kitas dafür kostenfrei Antigen-Selbsttests im Umfang von drei Tests pro Woche zur Verfügung, die von den Eltern verwendet werden können. Darüber hinaus können die Eltern aber auch bei ihrer Arbeitsstelle genutzte Tests oder Tests aus einem Testzentrum verwenden.
- Neu geordnet werden auch die **Quarantäneregeln** für die Kinderbetreuung. Damit gelten für die Kinderbetreuung nunmehr die gleichen Quarantäneregeln wie für den Bereich der Schule. Entscheidende Änderung ist, dass Kinder nicht mehr in Quarantäne müssen, sofern sie als Kontaktperson eines Infektionsfalles in ihrer Gruppe gelten. Wenn Kinder Kontaktperson eines Infektionsfalles in ihrem Haushalt sind, müssen sie weiterhin in Quarantäne. Folgende Quarantäneregeln gelten ab 3.2.22:
 - Kinder von infizierten Eltern gelten als enge Kontaktpersonen und müssen entsprechend der allgemeinen Regelungen als Angehörige desselben Haushalts für mindestens fünf Tage in Quarantäne.
 - Infizierte Kinder werden für mindestens sieben Tage abgesondert, während die nicht-infizierten Kinder derselben Gruppe nicht in Quarantäne müssen und somit grundsätzlich weiterbetreut werden.
 - Das Gesundheitsamt kann bezogen auf eine einzelne Einrichtung und im Austausch mit der Kita oder Kindertagespflegeperson etwas Abweichendes entscheiden und anordnen, z.B. bei einer Häufung von Infektionen in der Kita.
 - Beschäftigte können sich nach frühestens sieben Tagen freitesten.
- Das Sozialministerium empfiehlt dringend eine **Kohortenregelung** für die Kitas.
- Besonders hingewiesen wird auf den Schutz von Kindern mit einem **erhöhten Risiko** eines schweren Krankheitsverlaufs.

Diesem info-intern sind beigefügt

- als **Anlage 2** ein Informationsschreiben des Landesjugendamtes an alle Akteure der Kinderbetreuung
- als **Anlage 3** eine Kurzfassung des Schutzkonzepts, das insbesondere zur Weitergabe an die Eltern gedacht ist
- als **Anlage 4** ein Schaubild mit den neuen Regeln und
- als **Anlage 5** ein Formblatt für die Selbsterklärung der Eltern gegenüber der Kita bzw. der Kindertagespflegeperson.

- Ende info-intern Nr. 55/22 -

Anlagen